

Öffentlicher Auftrag

(Betrauungsakt)

des Landkreises Calw,
der Stadt Altensteig,
der Stadt Bad Herrenalb,
der Stadt Bad Teinach-Zavelstein,
der Stadt Bad Wildbad,
der Stadt Calw,
der Gemeinde Dobel,
der Gemeinde Enzklösterle,
der Stadt Ettlingen,
der Gemeinde Höfen,
der Gemeinde Karlsbad,
der Gemeinde Malsch,
der Gemeinde Marxzell,
der Stadt Nagold,
der Stadt Neubulach,
der Gemeinde Neuweiler,
der Gemeinde Schömberg,
der Gemeinde Straubenhardt,
der Gemeinde Waldbronn,
der Stadt Wildberg und
der Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH

(nachfolgend gemeinsam "die Gesellschafter")

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

Über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mit-
gliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzi-
elle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die

Tourismus GmbH Nordschwarzwald, 75378 Bad Liebenzell
(nachfolgend auch "Gesellschaft")

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch Landkreise, Städte und Gemeinden.

Die Gesellschafter der Tourismus GmbH Nordschwarzwald haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

- (2) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter die Gesellschaft gegründet. Deren Gegenstand ist das allgemeine kommunale Destinationsmarketing als wesentliches Instrument der touristischen Entwicklung und des touristischen Marketings in der Region Nordschwarzwald. Die Gesellschaft hat zum Ziel, ein umfassendes touristisches Profil für die gesamte Region zu entwickeln und zu fördern. Dies umfasst die Berücksichtigung des bestehenden touristischen Angebots und der Infrastruktur in den beteiligten kommunalen Gebieten.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen "kommunalen Daseinsvorsorge" dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (4) Aufgrund der Formulierungen in § 2 des Gesellschaftsvertrags der Tourismus GmbH Nordschwarzwald ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei der in Abs. 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI und auf das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

Soweit sich das Aufgabengebiet der Tourismus GmbH Nordschwarzwald in den folgenden Jahren ändern wird, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden die Gesellschafter insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Tourismus GmbH Nordschwarzwald bei

sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt ist.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesellschafter der Tourismus GmbH Nordschwarzwald betrauen die Gesellschaft mit Wirkung zum 01.01.2027 mit der Erbringung nachstehender DAWI:
1. Schaffung eines einheitlichen Marketingkonzepts (Corporate Design), strategische Marketingplanung und Marktanalyse, Themenmarketing entsprechend den zuvor entwickelten Profilt Themen, Vorgabe von Schwerpunktthemen und Schaffung von Rahmenbedingungen zur Bearbeitung und Vermarktung,
 2. Entwicklung und Vermarktung themenspezifischer Angebote für Endkunden und Wiederverkäufer, Produktenwicklung und Produktinitialisierung, Bündelung von Angeboten und Zusammenstellung zielgruppengerechter Produkte, Impulsfaktoren für die lokale Ebene, Qualitätsmanagement (Innenmarketing), Aufbau eines ausgewogenen Vertriebs-Mix,
 3. Einbeziehen von privatwirtschaftlichen Unternehmen in die Marketingaktivität und gemeinsame Koordination einer einheitlichen Werbung für die gesamte Region,
 4. überregionale Touristische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, regionale/lokale Information (Innenmarketing), Kommunikation des Leitbildes und Förderung der Identifikation,
 5. Zusammenarbeit und Positionierung mit bzw. innerhalb tourismusrelevanter Gremien in der gesamten Region, Aufbau von Netzwerken und Verbindungen zu Partnern, Multiplikatoren, touristischen Leistungsträgern usw.
 6. Erledigung aller mit den unter Ziffer 1 bis 5 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften,
 7. Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, welche die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Dienstleistungen fördern.

- (2) Die Gesellschaft erbringt derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu der DAWI nach Abs. 1 zählen.

§ 3

Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung (zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung der Tourismus GmbH Nordschwarzwald beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsakts und ist befristet bis zum 31.12.2036 (10 Jahre).
- (2) Soweit die in § 3 Abs. 1 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der DAWI durch die Tourismus GmbH Nordschwarzwald verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewähren die Gesellschafter Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Neben dem Ausgleich der entstehenden Verluste sind die Gesellschafter insbesondere berechtigt, auf Grundlage dieses Betrauungsakts Bürgschaften oder vergleichbare Haftungserklärungen zur Absicherung von Darlehen und Krediten, die von der Tourismus GmbH Nordschwarzwald aufgenommen werden, zu übernehmen. Darüber hinaus sind die Gesellschafter zur Leistung von Kapital- und Sacheinlagen berechtigt.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Finanz- und Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das jeweilige Jahr in Verbindung mit § 4 Abs. 5 dieses Betrauungsakts. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der Tourismus GmbH Nordschwarzwald über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe nach § 4 Abs. 5 dieses Betrauungsakts.

- (3) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Tourismus GmbH Nordschwarzwald auf Ausgleichsleistungen.
- (4) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI zu höheren nicht gedeckten Kosten bei der Tourismus GmbH Nordschwarzwald, so können auch diese ausgeglichen werden. Die Tourismus GmbH Nordschwarzwald hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter der Tourismus GmbH Nordschwarzwald werden dann im Rahmen einer Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen der Gesellschafter gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der Tourismus GmbH Nordschwarzwald. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit der DAWI erzielt wurden. Als "angemessener Gewinn" gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende DAWI für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff "Kapitalrendite" bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return – IRR), den die Tourismus GmbH Nordschwarzwald während des Betrauungszeitraums mit ihrem investierten Kapital erzielt. Sofern die Verwendung des Begriffs "Kapitalrendite" nicht möglich ist, kann auf andere Indikatoren wie die durchschnittliche Eigenkapitalrendite, die Rendite des eingesetzten Kapitals, die Gesamtkapitalrendite oder die Umsatzrendite zurückgegriffen werden (vgl. Art. 5 Abs. 8 des Freistellungsbeschlusses).
- (6) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 (K(2011) 9380) sind die Dienstleistungen, mit denen die Tourismus GmbH Nordschwarzwald betraut wird, DAWI. Die hierfür von den Gesellschaftern zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission befreit.
- (7) Soweit die Tourismus GmbH Nordschwarzwald sonstige Aufgaben ausübt, die keine DAWI darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten

und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der DAWI getrennt von allen anderen sonstigen Aufgaben ausweisen. Die Tourismus GmbH Nordschwarzwald erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die der DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Tourismus GmbH Nordschwarzwald wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 5

Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung nach § 4 Abs. 1 keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Tourismus GmbH Nordschwarzwald jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafter der Tourismus GmbH Nordschwarzwald sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter der Tourismus GmbH Nordschwarzwald fordern die Gesellschaft gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter der Tourismus GmbH Nordschwarzwald die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7
Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter der Tourismus GmbH Nordschwarzwald.

[Ort ...], [Datum ...]

[Unterschriften der Vertreter der einzelnen Gesellschafter]